

S a t z u n g

über den

Bebauungsplan für das Gewann "Lindenstraße-West".

I. Aufgrund des § 1o Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341), § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4. 1964, (Ges. Bl. S. 151) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 129) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hensbach in seiner Sitzung vom 28. Januar 1966 den für das Gewann "Lindenstraße-West" aufgestellten Bebauungsplan als Satzung.

II. Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind:

- a. Bebauungsplanzeichnungen im Maßstab 1 : 500
- b. Die nachstehenden schriftlichen Festsetzungen.

III. Der genehmigte Bebauungsplan tritt nach § 12 BBauG. nach öffentlicher Auslegung und deren ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung ist für die einzelnen Geländeblöcke aus den Eintragungen im Bebauungsplan ersichtlich und Maßgebend.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

Für die einzelnen im Bebauungsplan abgeteilten Bauflächen gelten hinsichtlich dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung die Eintragungen im Bebauungsplan. Ebenso gelten die im Bebauungsplan eingebrachten Geschoßzahlen als Höchstgrenze.

§ 3 Bauweise

In dem Baugebiet ist nach §§ 22 BauNVO die offene Bauweise vorgeschrieben.

§ 4 Gestaltung der Bauten

1. Die Sockelhöhe der Gebäuden (Obdrkante Erdgeschoßfußboden) beträgt 1 m über der Straßenhöhe,
2. Eingeschossige Wohnhäuser sind mit einem Kniestock von 0,80 m Höhe zu errichten. Die Ausführung eines Kniestockes ist bei zwei- und mehrgeschossigen Gebäuden untersagt.
3. Die Dachneigung von Gebäuden bis einschließlich 2 Vollgeschossen ist flach geneigt, höchstzulässige Neigung 35°. Bei den 4-geschossigen Gebäuden ist über die Frage flach oder flach geneigte Dächer im Einzelfall durch die Baugenehmigungsbehörde zu entscheiden.
4. Schornsteine sollen in der Firstlinie oder deren Nähe aus dem Dach geführt werden.
5. Unzulässig sind, soweit es sich nicht um Garagen handelt, Seiten- und Rückgebäuden in den Gebieten WR u. WA. Bei den Gebieten MI nur soweit, als sie nicht geeignet sind, durch ihre Ausdehnung und Höhe Störungen zu verursachen. Sie sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem

in einen guten gaulichen Zusammenhang zu bringen. Sie sind mit einem Satteldach zu versehen. Die Geschoßhöhe der Nebengebäude darf bis Oberkante Decke 2,50 m, die Kniestockhöhe 0,80 m und die Dachhöhe 2,00 m betragen.

6. Die Garagen sind entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan auszuführen und einheitlich zu gestalten. Sie dürfen in dem seitlichen Grenzabstand erstellt werden. Sie sind mit einem Flachdach zu versehen. Der Abstand von der Straßenlinie beträgt 5 m. Soweit im Teilbebauungsplan die Einstellplätze und Garagen nicht angeordnet sind, erfolgt deren Anweisung im Benehmen mit der Baugenehmigungsbehörde. Rampen, die zu tiefer liegenden Garagen und Grundstücken führen, dürfen vor der Baulinie nicht beginnen.
7. Soweit Vorgärten angeordnet sind, müssen sie gärtnerisch gestaltet und dauernd in gutem Zustand gehalten werden.
8. Grünflächen von Gemeinschaftsbauten oder Blockbauten sind grundsätzlich mit Einfäßsteinen zu versehen und entsprechend anzulegen und zu unterhalten.
9. Soweit einfriedungen vorgesehen sind, müssen diese in den einzelnen Straßenzügen gleichen Charakter haben. Pfeiler und Mauerteile sind weitgehend zu vermeiden.
10. Bei Umbauten, Hauptreparaturen im Gebiet des Bebauungsplanes an bestehenden Bauten gelten die Bestimmungen des Teilbebauungsplanes sinngemäß.

§ 5 Höhenlage der nicht überbauten Flächen

Die Höhenlage der nicht überbauten Flächen sind für die einzelnen Grundstücke aus den Eintragungen in dem Bebauungsplan ersichtlich und maßgebend. Die Höherlegung dieser Flächen hat bis zur Straßenoberkante zu erfolgen.

§ 6 Befreiungen

- a. Befreiungen von den städtebaulichen (planerischen) Festsetzungen können gemäß § 31 Abs. 2 BBauC. durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde und mit Zustimmung der Höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.
- b. Befreiungen von den gestaltenden Vorschriften können nach § 94 Landesbauordnung für Baden-Württemberg durch die Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden.

Hemsbach, den 1. Februar 1966

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am 1.2.1966
abgenommen am 9.2.1966
Durch den Ortsfunk hingewiesen am 1.2.1966
Zur Beurkundung
Der Ratschreiber: Der Amtsgehilfe:
A. A. Weil
W. A. Weil